

DER HEILIGE VINZENZ PALLOTTI GRÜNDER DER VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

1. (Leben und Wirken) - Vinzenz Pallotti wurde am 21. April 1795 in Rom als Sohn des Pietro Paolo Pallotti und seiner Frau Maddalena, geb. De Rossi, geboren. Seine Jugend war entscheidend von seinen religiösen Eltern geprägt. Am 16. Mai 1818 wurde er zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe trat er aufgrund seines mannigfaltigen und intensiven Apostolates in freundschaftliche Beziehungen zu den Klerikern und Laien, die sich aktiv dafür einsetzten, den christlichen Glauben im römischen Volk lebendig zu halten. Seine pastorale Tätigkeit in allen Bereichen ließ ihn zur treibenden Kraft für die Zusammenarbeit der Kleriker, Ordensleute und Laien werden.

Die Stadt Rom bot für sein priesterliches und apostolisches Wirken ein weites und fruchtbares Betätigungsfeld. Sein pastoraler Eifer umfasste alle Bereiche des kirchlichen Lebens: er war offen für die Armen und Verachteten, die Kranken und Ausgestoßenen; er sorgte sich um die Soldaten in den Kasernen, um die Arbeiter, Studenten und Inhaftierten; er war ein unermüdlicher Beichtvater; er hielt Vorträge für Ordenschristen und Missionspredigten in den Pfarreien; er organisierte die christliche Ausbildung der Jugend, der Erwachsenen und des Klerus; er gründete und unterstützte Waisenhäuser; er war besorgt um die Verbreitung der christlichen Presse, förderte die Missionen, zeigte sich sehr aufgeschlossen für die Probleme des christlichen Ostens; er begann mit der Feier der Epiphanieoktav, um die Einheit und Universalität der Kirche zu bezeugen. Im Mittelpunkt all seiner Tätigkeit standen stets die Ehre Gottes und das Heil der Menschen. Die Antriebskraft für sein ganzes Apostolat, das darauf ausgerichtet war, den Glauben wieder zu beleben, war die Liebe in ihrer zweifachen Dimension, der geistlichen und der zeitlichen.

Im Leben und in der apostolischen Aktivität Pallottis war das vorherrschende Ziel, gleichsam der Sauerteig, der alles durchdrang, sein Mühen, täglich in der Heiligkeit zu wachsen. Jeder Augenblick seines Lebens war auf den unendlich heiligen Gott ausgerichtet. Pallotti fühlte sich von Gott angezogen, deshalb bekannte er: Gott, du wesenhafte Heiligkeit. Durch deine unendliche Heiligkeit "zerstöre meine ganze Niedertracht. Wenn mein ganzes Ich zerstört ist, dann sei Du in mir, Du Gott der unendlichen, unermesslichen, ewigen, unbegreiflichen Heiligkeit" (OC X 459).

Er starb in Rom am 22. Januar 1850 in San Salvatore in Onda. Am 22. Januar 1950 wurde er von Papst Pius XII. selig- und am 20. Januar 1963 von Johannes XXIII. heiliggesprochen. Dieser sagte über ihn: "Der heilige Vinzenz Pallotti ist eine der herausragendsten Persönlichkeiten apostolischer Tätigkeit im 19. Jahrhundert... Er gab sich nicht mit den üblichen Seelsorgsaufgaben zufrieden. Er ersann neue Wege, um Gott kennen und lieben zu lernen" (ACTA SAC V 367).

2. (Spiritualität) - Der dynamische Ursprung für die vielfache apostolische Tätigkeit Pallottis war seine persönliche Glaubenserfahrung. Gott schenkte ihm als Geistesgabe eine tiefe Erfahrung seiner unendlichen Liebe und Barmherzigkeit. Nach Vinzenz Pallotti ist der tiefste Beweggrund des göttlichen Handelns die unendliche Liebe. Deshalb findet der Mensch, der nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen ist, den Sinn seines Lebens nur dann, wenn er beständig die Liebe zu Gott und zu den Brüdern und Schwestern lebt (vgl. 1 Joh 4,16).

Diese Erfahrung ließ Pallotti Christus als den Apostel des ewigen Vaters erkennen. Alles, was Jesus in seinem irdischen Leben getan hat, entspringt seiner Liebe zum Vater und seiner Erlöserliebe zu den Menschen (vgl. OC III 175ff.). In der Nachfolge Christi die Liebe zu Gott dem Vater und zum Nächsten zu leben, ist das Geheimnis der apostolischen Wirksamkeit eines jeden Christen. Die Liebe ist deshalb für Pallotti der Beweggrund eines jeden, der im Apostolat mitarbeiten will. Nachfolge Christi und Teilnahme an seiner Sendung, die Menschen zu retten, sind untrennbar. So wie alle zur Nachfolge berufen sind, so haben alle eine apostolische Verpflichtung (vgl. OC III 142).

Maria, die Königin der Apostel, ist "nach Christus das vollkommenste Vorbild wahren katholischen Eifers und vollkommener Liebe, denn sie hat sich um die Werke der größeren Ehre Gottes und des Seelenheils so sehr bemüht, dass sie... die Apostel an Verdienst übertraf" (OC I 7). Dieser Titel Mariens, Königin der Apostel, ist für den heiligen Vinzenz Pallotti ein Symbol, ein Programm, ein wirksames Beispiel und vollkommenes Modell für das Apostolat eines jeden Gläubigen.

3. (Gründung) - Die Erfahrung von Gottes Liebe und Barmherzigkeit öffnete Pallotti die Augen für die Nöte der Kirche seiner Zeit und drängte ihn, eine Antwort darauf zu geben. In den Zeichen der Zeit konnte er den Willen Gottes erkennen. Seine Antwort auf die Inspiration vom 9. Januar 1835 war die Gründung des Katholischen Apostolates (vgl. OC X 198-199). Der Heilige Geist ließ ihn intuitiv ein Werk schauen, in dem die Getauften an der Sendung der Kirche teilnehmen, sofern sie sich zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenschließen. Pallotti formulierte seine Eingebung mit den Worten: "Das Katholische, das heißt das allgemeine Apostolat, wie es allen Schichten des Volkes gemeinsam sein kann, besteht darin, das zu tun, was jeder zur größeren Ehre Gottes und für sein eigenes und des Nächsten ewiges Heil tun kann und tun muss" (OC III 143).

Als offizieller Gründungstag des Werkes des hl. Vinzenz Pallotti gilt der 4. April 1835. An diesem Tag gab der Kardinalvikar von Rom, Carlo Odescalchi, der Frommen Vereinigung des Katholischen Apostolates jeglichen Segen (vgl. OC IV 1-3). Im Mai 1835 richtete Pallotti seinen ersten Aufruf an die Römer, in dem er die Idee und das Ziel der "Frommen Vereinigung des Katholischen Apostolates" darstellte und alle Gläubigen, Priester, Ordenschristen und Laien, einlud, daran teilzunehmen (vgl. OC IV 119-141). Am 11. Juli des gleichen Jahres folgte die Approbation durch Papst Gregor XVI. (vgl. OC IV 8-9). Am 25. März 1838 wurde die Vereinigung als öffent-

licher rechtsfähiger Zusammenschluss in der Diözese Rom errichtet (vgl. OC IV 24-26). Auf der Ebene der Gesamtkirche existierte sie als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften und Individuen, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt war (Gesetz SAC, Rom 1981, Nrn. 1, 4, 201-205; Costituzioni, Rom 1980, Nr. 6c; Unsere Lebensform, Rom 1985, Nrn. 6-7, 179c, 202, 223).

Zu Lebzeiten des Gründers hatte die Vereinigung des Katholischen Apostolates eine stetige, wenn auch turbulente Entwicklung. Da die Mitglieder der Vereinigung sehr verschieden waren, musste Pallotti an verschiedene Formen der Zugehörigkeit und an unterschiedliche Organisationsstrukturen denken (vgl. OC I und II). Der Gründer wollte mit seiner Vereinigung nicht so sehr neue Institutionen in der Kirche schaffen, sondern vielmehr die bereits existierenden beleben und ihr Apostolat wirksamer gestalten (vgl. OC III 1-3). Wo immer es möglich war, sollte sie mit einer Liebe, die sich nie enttäuschen lässt, dienen, mit anderen im Apostolat zusammenarbeiten und die Einheit fördern. Nach Pallotti gründete die Einheit der Vereinigung in der Verpflichtung der gelebten Liebe und des apostolischen Eifers. Daher war das Band der Vereinigung vor allem die wetteifernde Liebe bei einem Minimum an Organisation.

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates, die schon in ihrem ursprünglichen Kern aus Priestern, Ordensleuten und Laien bestand, entwickelte sich in den folgenden Jahren organisch weiter und artikulierte sich in der Priester- und Brüdergemeinschaft, in den Schwesterngemeinschaften und in vielen Gruppierungen von Laien jeden Standes und Alters. Auch heute trägt die Vereinigung des Katholischen Apostolates im Wesentlichen die gleichen Züge und steht allen Mitgliedern des Gottesvolkes offen. Sie vereint in der ganzen Welt diejenigen, die von den apostolischen Idealen des Gründers inspiriert sind: die Mitglieder der Gemeinschaften, die Pallotti selbst gegründet hat oder die später entstanden sind, sowie eine stets wachsende Zahl von Laienchristen, die sich als Einzelne oder in Gruppen und Gemeinschaften organisiert dem Apostolat widmen. Sie alle bilden eine einzige Familie, sind geeint durch denselben Geist und stellen sich vereint den gegenwärtigen Herausforderungen des universalen Apostolates. Am 28. Oktober 2003 gab der Päpstliche Rat für die Laien der Vereinigung des Katholischen Apostolates die rechtliche Form eines öffentlichen internationalen Vereins (Notiziario des Päpstlichen Rates für die Laien 8/2003, 13).

Um Pallottis ursprüngliche Vision zur vollen Verwirklichung zu bringen und sie entsprechend den Erfordernissen unserer Zeit zu gestalten, verpflichtet sich die Vereinigung des Katholischen Apostolates, das Generalstatut zu leben. So will sie die Einheit der Gesamtgründung Pallottis stärken und ihre prophetische Gestalt kundtun.

ERSTER TEIL
NATUR, SENDUNG UND SPIRITUALITÄT
Kapitel I
NATUR

1. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates (Unio Apostolatus Catholici), eine Gabe des Heiligen Geistes, ist eine Gemeinschaft (communio)¹, von Gläubigen², die, mit Gott und untereinander verbunden, gemäß dem Charisma des heiligen Vinzenz Pallotti die Mitverantwortung aller Getauften wecken wollen, um den Glauben zu beleben und die Liebe in Kirche und Welt zu entzünden, und so alle zur Einheit in Christus zu führen³.
2. Ursprung, Quelle, und Meister des gesamten Apostolates ist für die Mitglieder der Vereinigung Jesus Christus, der Apostel des ewigen Vaters (vgl. Hebr 3,1)⁴.
3. Patronin der Vereinigung und das einladende Vorbild eines geistlichen und apostolischen Lebens ist die selige Jungfrau Maria, die Königin der Apostel⁵.
4. Das geistliche Zentrum der Vereinigung ist bei der Kirche San Salvatore in Onda zu Rom, wo sich das Grab des Hl. Vinzenz Pallotti befindet.
5. Bürge für die Treue zum pallottinischen Charisma ist der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, der in ununterbrochener Linie Nachfolger des Gründers, des heiligen Vinzenz Pallotti, ist.
6. Die vielfältigen Berufungen, Lebensformen, Bindungen und Dienste in der Vereinigung sind geeint durch das Gründungscharisma, durch denselben Geist, durch die gleiche Sendung und durch die Communio untereinander, so wie sie in diesem Statut beschrieben sind⁶. „Jedem wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (1 Kor 12,7)⁷.

¹ Communio (lateinische Übersetzung des griechischen koinonia) bezeichnet die Kirche, insofern ihre Gläubigen durch die Teilnahme am Heiligen Geist (Joh 14,17), am Evangelium (Phil 1,5) und an Christi Leib und Blut (1 Kor 10,16-17) mit Gott und untereinander vereinigt sind (Gal 3,28; 1 Joh 1,3-7).

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates ist Teil dieser universalen göttlich-menschlichen Verbindung und berufen mitzuarbeiten, dass alle Personen in sie eingegliedert werden und so zur Fülle des Lebens gelangen (1 Kor 15, 28; vgl. SC 2; LG 7, 8, 13; UR 2).

² Dieses Statut verwendet im Allgemeinen die männliche Form. Die Frauen sind mitgemeint.

³ Vgl. In der Unio für die Evangelisierung (Schlussdokument der XVII. Generalversammlung der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, 1992) Nr. 16; OC I 1-6; Präambel c, e-g; LG 7, 13.

⁴ Vgl. OC II 5-9, 541; III 139-143; Präambel j; AA 4.

⁵ Vgl. OC I 6-7; III 6, 145; Präambel k; AA 4.

⁶ Vgl. OC IV 143-145, 265; Präambel c, f-h.

⁷ Vgl. Sir 17,12 (nach der Vulgata); OC III 142; IV 451-452; LG 12; VC 74.

7. Auf der Gottebenbildlichkeit aller und dem gemeinsamen Priestertum des Volkes Gottes gründet die gleiche Würde der Mitglieder der Vereinigung⁸. Sie drückt sich aus in einer Vielfalt von Berufungen - zum Leben als Laie, zum geweihten Leben und zum geistlichen Amt -, die so miteinander verbunden sind, dass der eine dem anderen hilft, aufmerksam zu sein, stets zu wachsen und den ihm eigenen Dienst zu leisten⁹.
8. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates ist ein öffentlicher internationaler Verein päpstlichen Rechtes (vgl. cc. 298-320 und 327-329), bestehend aus Gläubigen jeden Standes und jeder Berufung¹⁰. Sie ist vom Apostolischen Stuhl errichtet und geordnet nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches und den Artikeln dieses Statuts.
9. Der Sitz der Vereinigung ist beim Generalatshaus der Gesellschaft des Katholischen Apostolates zu Rom.
10. Dieses Statut enthält allgemeine Normen für das Leben und Wirken der ganzen Vereinigung, unbeschadet der Satzungen der Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 34-37 und 40) und der Bestimmungen von Art. 73.
11. Der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates ist von Rechts wegen kirchlicher Assistent der Vereinigung gemäß dem c. 317 § 1 des CIC.
Falls der Generalrektor zum Präsidenten des General-Koordinationsrates der Vereinigung gewählt wird, schlägt der Generalrat der Gesellschaft des Katholischen Apostolates dem Päpstlichen Rat für die Laien einen Kandidaten für dieses Amt vor.
Auf Vorschlag des zuständigen Nationalen Koordinationsrates und mit Zustimmung des General-Koordinationsrates ernennt der kirchliche Assistent für das Territorium jeder Bischofskonferenz einen Verantwortlichen. Dieser sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Assistenten und den oben erwähnten Räten für die einführende und ständige Formation der Mitglieder der Vereinigung.

Kapitel II SENDUNG

12. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates hat teil an der kirchlichen Sendung, unter allen Gliedern des Gottesvolkes den Glauben und das Bewusstsein der apostolischen Berufung zu wecken und die Liebe zu entzünden, damit sie sich vereint immer mehr dafür einsetzen, die Liebe zu verbreiten und zu erreichen, dass es möglichst bald

⁸ Vgl. GS 12, 29; LG 10.

⁹ Vgl. OC III 156-157; LG 32; VC 31.

¹⁰ Vgl. OC IV 124, 131, 137, 144, 321, 326-327, 349; V 236-237; LG 12; AA 3.

nur eine Herde unter einem Hirten gebe (vgl. Joh 10, 16)¹¹. Darum fördert die Vereinigung in Verbindung mit den zuständigen Hirten die Zusammenarbeit zwischen allen Gläubigen und ist dabei offen für neue Formen der Evangelisierung¹².

13. Um diese Sendung zu verwirklichen, setzt sich die Vereinigung, die als apostolisch-spirituelle Einheit für alle Glieder des Volkes Gottes offen ist, d.h. für Laien, für Kleriker und für geweihte Personen¹³, dafür ein, die Charismen jedes Einzelnen ins Bewusstsein zu heben und zu beleben. Sie will das Geheimnis der Kirche als apostolischer *communio* leben, die alle Gläubigen in ihrer ursprünglichen Würde verbindet¹⁴.
14. Die Vereinigung will unter allen Katholiken¹⁵
 - a. den Glauben, die Hoffnung und die Liebe, die sie als Gabe in der Taufe empfangen haben, verlebendigen;
 - b. die eigene Heiligkeit und die der anderen fördern¹⁶;
 - c. das Bewusstsein der von Gott verliehenen Sendung fördern und sie in der Bereitschaft und Fähigkeit stärken, gemeinsam apostolisch zu wirken;
 - d. die apostolische Spiritualität, unser Erbe, zugänglich machen;
 - e. die Einsatzbereitschaft für den Missionsauftrag (*missio ad gentes*) stärken.
15. Die Vereinigung will mit allen Christen¹⁷
 - a. durch Gebet, Opfer und gute Werke Gottes Segen für die Evangelisierung erbitten¹⁸;
 - b. den Menschen helfen, sich dem Licht des Glaubens und der heilenden Kraft Christi zu öffnen;
 - c. energisch das Wachstum auf eine immer tiefere Einheit aller Getauften hin unterstützen;
 - d. möglichst viele bereit und fähig machen, sich gemeinsam als Boten des Evangeliums in den Dienst der Unendlichen Liebe zu stellen;
 - e. die christliche Heilsbotschaft denen bringen, die sie noch nicht vernommen haben¹⁹;
 - f. die für die apostolischen Unternehmungen notwendigen Mittel bereitzustellen helfen.

¹¹ Vgl. OC IV 1-2, 168; Präambel b-c; AA 1-2.

¹² Vgl. OC IV 334, 345; Präambel d; AA 23, 27.

¹³ Vgl. OC IV 124; Präambel g; LG 12-13; PO 6, 8-9.

¹⁴ Vgl. GS 29-32, 40; ChL 8.

¹⁵ Vgl. OC I 231; III 156-157; IV 8; VII 2-3.

¹⁶ Vgl. OC IV 138, 143, 231, 349; LG 32, 39-42.

¹⁷ Vgl. OC I 4-5; IV 304; AA 27, 30; UR 2-12; AG 41.

¹⁸ Vgl. OC IV 32, 119-141, 145-160, 262-265; V 235-237; X 198-199; Präambel e.

¹⁹ Vgl. OC I 19-31; III 176-177.

16. Die Vereinigung will mit allen Menschen guten Willens, lebendigen Abbildern der wesenhaften Liebe (vgl. Gen 1,26)²⁰,
- a. die Liebe teilen;
 - b. die Werte des menschlichen Lebens und der Familie schützen²¹;
 - c. zusammenarbeiten, um anderen in ihren Nöten zu helfen²²;
 - d. sich für Gerechtigkeit, Solidarität, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen²³;
 - e. den Dialog zwischen den Religionen unterstützen²⁴;
 - f. die Verwirklichung der Vorzugsoption für Arme und Ausgeschlossene durch die Bekämpfung der Ursachen der Armut fördern²⁵.

Kapitel III SPIRITUALITÄT

17. Die tätige Liebe, wie der Apostel Paulus sie beschreibt (vgl. 1 Kor. 13,4-7; 2 Kor 5,14), "bildet das grundlegende Element" der Vereinigung²⁶. Infolgedessen "müssen alle stets vom wahren Geist vollkommener Liebe beseelt sein"²⁷.
18. Die Vereinigung weiß sich in den dynamischen Prozess der barmherzigen Liebe des Dreifaltigen Gottes einbezogen: Gott schenkt sich den Menschen und der ganzen Schöpfung, um alle und alles mit sich und untereinander zu versöhnen und so die ganze Menschheit und die gesamte Schöpfung in Christus zum Heil und zur Vollendung zu führen (vgl. Eph 1,10; Kol 1,20). Die Mitglieder der Vereinigung lassen sich darum wie Vinzenz Pallotti mit ganzem Herzen von Gottes unendlicher barmherziger Liebe durchdringen (vgl. Mk 12,30) und widmen sich selbst dem Dienst und der Erfüllung des Willens Gottes, der sich ihnen vor allem durch das Wort der Heiligen Schrift, durch die Lehre der Kirche und durch die Zeichen der Zeit offenbart²⁸.
19. Die besondere Spiritualität der Vereinigung ist die Nachfolge Christi, des Apostels des ewigen Vaters. Die Mitglieder der Vereinigung wollen im Glauben und in der Liebe mit dem unter ihnen gegenwärtigen gekreuzigten und auferstandenen Herrn verbunden bleiben (vgl. Mt 18,20). Sie sind bestrebt, seine Liebe zum Vater und zu allen Personen nachzuahmen, und wollen heute möglichst vollkommen wie er leben und apostolisch wirken²⁹.

²⁰ Vgl. OC IV 308-311; NA 2-3; LG 36; AA 27.

²¹ Vgl. AA 27.

²² Vgl. AG 12; GS 27; UR 12.

²³ Vgl. OC III 54; IV 319; GS 76-77, 82; LG 36.

²⁴ Vgl. OC II 541; IV 126; AG 11; GS 92.

²⁵ Vgl. AA 8.

²⁶ OC III 137-138.

²⁷ OC I 106.

²⁸ Vgl. Präambel a-b, f.

²⁹ Vgl. OC III 34-39, 142-143; IV 126-129; Präambel j; AA 1-3.

20. Die Mitglieder der Vereinigung bemühen sich, in Gemeinschaft mit Maria, der Königin der Apostel, Christus den Weg zu den Herzen der Personen zu bahnen. Wie im Zönakulum vereinen sie sich mit ihr im Gebet, um die Kraft des Heiligen Geistes zu erleben (vgl. Apg 1,13-14)³⁰, damit dieser sie befähige, jene Liebe zu empfangen und weiterzuschenken, die alles erneuert (vgl. Ps 104,30)³¹.
21. Vinzenz Pallotti gründete die Vereinigung, damit sie der Kirche diene, die die Sendung Christi hier auf Erden fortführt und Zeichen und Werkzeug für die umfassende Einheit ist, die Gott vollenden wird. Darum bemühen sich die Mitglieder der Vereinigung, mit dem Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft zu bleiben³².
22. Die Mitglieder leben die Einheit, die auf der dem Evangelium gemäßen Liebe gründet. Wo immer sie sich befinden, bilden sie Gruppen apostolischen Geistes, die offen für die Zusammenarbeit untereinander und mit allen Menschen sind (vgl. Joh 13,34-35; 15,12; 17,21)³³.
23. Um die Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu vertiefen und zu bewahren³⁴, nach dem Beispiel des heiligen Vinzenz Pallotti Jesus Christus nachfolgend,
- a. studieren, meditieren die Mitglieder die Heilige Schrift, teilen sie miteinander und schöpfen aus ihr geistliche Lebenskraft³⁵;
 - b. machen sie die Eucharistiefeier zum Mittelpunkt ihres Lebens³⁶;
 - c. pflegen sie das persönliche und gemeinschaftliche Gebet³⁷;
 - d. tauschen sie ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen miteinander aus³⁸;
 - e. leben sie die Versöhnung als den Weg der ständigen Bekehrung³⁹.
24. Die Mitglieder der Vereinigung sind sich bewusst, dass alle zur Heiligkeit und zum Apostolat berufen sind und dass es vielfältige Weisen und Grade gibt, dem Anruf Gottes zu antworten⁴⁰. Durch das Gebet erhalten sie die Kraft⁴¹,
- a. die Spiritualität der Communio zu leben⁴²,
 - b. sich für den Dialog zu öffnen⁴³,

³⁰ Vgl. OC X 86-87.

³¹ Vgl. OC I 90, 95; II 163-164; III 97-98; IV 22, 43; LG 59.

³² Vgl. OC I 1, 4-6, 17, 43, 45-46, 56; III 17, 134-135, 185-186, 197-198; IV 408; Präambel f.

³³ Vgl. OC II 290; III 135-136, 142-143, 151-154; IV 110, 131-132, 171-176, 414-415; Präambel c.

³⁴ Vgl. ChL 18-20.

³⁵ Vgl. OC II 73, 82, 347; III 438; X 552-553.

³⁶ Vgl. OC II 66-67; III 99; AA 3; SC 26.

³⁷ Vgl. OC I 196-198.

³⁸ Vgl. OC IX 288.

³⁹ Vgl. OC III 236; IV 286-287, 402.

⁴⁰ Vgl. OC III 142-143; IV 145-160; AG 10, 12; AA 1.

⁴¹ Vgl. UR 8.

⁴² Vgl. NMI 43.

- c. mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten⁴⁴,
- d. darauf zu vertrauen, dass Gott auch dort alles zu einem guten Ende zu führen vermag, wo ihr Einsatz erfolglos zu sein scheint;
- e. aus dem Glauben die Prüfungen und Mühen des Alltags zu bestehen, um sich mit österlichen Geheimnis Christi zu vereinen⁴⁵.

ZWEITER TEIL

MITGLIEDER

Kapitel I

GRUNDSÄTZE DER ZUGEHÖRIGKEIT

25. Vom Charisma des heiligen Vinzenz Pallotti begeistert, engagieren sich die Mitglieder der Vereinigung bewusst im universalen Apostolat der Kirche⁴⁶, an allen Orten, mit allen geeigneten Mitteln und in Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens⁴⁷.
26. Für die Mitgliedschaft in der Vereinigung sind verlangt:
- a. die eigene Taufe als geistliche und apostolische Berufung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu leben⁴⁸;
 - b. das ernste Bemühen, den Glauben, die Liebe und den Geist der Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Dienst an der Ortskirche entsprechend dem eigenen Lebensstand zu fördern;
 - c. die Person und das Werk Vinzenz Pallottis zu kennen und sich von seiner Spiritualität leiten zu lassen;
 - d. die Angleichung an den Geist, der die Vereinigung beseelt (vgl. Art. 17-24, 41-45);
 - e. aktiv am Leben und Apostolat der Vereinigung teilzunehmen, soweit es die persönlichen Umstände erlauben;
 - f. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - g. formell aufgenommen und dadurch beauftragt zu sein das Charisma der Gründung Vinzenz Pallottis, das die Kirche sich zu Eigen gemacht hat, zu verwirklichen.
- Die Nationalen Koordinationsräte sollen Ausbildungswege anbieten, auf denen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stufenweise zur formellen Aufnahme geführt werden.
27. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist in zwei Formen möglich: als Einzelmitglied (vgl. Art. 31-33) oder als Angehöriger einer Gliedgemeinschaft der Vereinigung (vgl. Art. 34-37)⁴⁹.
28. Die Aufnahme in die Vereinigung erfordert eine entsprechende Ausbildung, gemäß dem vorliegenden Statut (vgl. Art. 41-45).

⁴³ Vgl. UR 2-4.

⁴⁴ Vgl. Präambel e; GS 30; UR 12; NA 3.

⁴⁵ Vgl. c. 839 § 1 CIC.

⁴⁶ Vgl. OC IV 144-157, 264-281 (1836), 348-350 (1837), 429, 432-444 (1838); III 139-143, 210.

⁴⁷ Vgl. OC III 139-150; IV 144, 430-431; X 198-199; LG 13-15; AA 23.

⁴⁸ Vgl. c. 316 CIC.

⁴⁹ Vgl. OC IV 265-266; Präambel g.

29. An dem vom Nationalen Koordinationsrat festgelegten Datum erneuern alle Mitglieder jedes Jahr ihren Akt der Verpflichtung im Apostolat (vgl. Art. 32).
30. Als Mitarbeiter der Vereinigung können an deren Geist, Leben oder Initiativen nach Maßgabe der Normen der katholischen Kirche teilnehmen:
- a. Christen (vgl. Art. 53-54);
 - b. Gläubige anderer Religionen (vgl. Art. 55);
 - c. andere Menschen guten Willens (vgl. Art. 56).

Kapitel II EINZELMITGLIEDER

31. Einzelmitglieder sind Personen, die durch den zuständigen Nationalen Koordinationsrat formell in die Vereinigung aufgenommen wurden und keiner Gliedgemeinschaft der Vereinigung angehören.
32. Die formelle Aufnahme beinhaltet einen besonderen Akt der Verpflichtung im universalen Apostolat der Vereinigung (vgl. Art. 25)⁵⁰, dessen Inhalte durch den General-Koordinationsrat bestimmt werden. Die Aufnahme wird in ein nationales Verzeichnis eingetragen und dem General-Koordinationsrat mitgeteilt⁵¹.
33. Die Einzelmitglieder arbeiten mit dem nächsten Lokalen Koordinationsrat zusammen, was ihre Teilnahme am Leben und Apostolat der Vereinigung, ihr geistliches Leben und ihre Ausbildung angeht. Zu diesen Zwecken können sie sich auch untereinander zusammenschließen.

Kapitel III MITGLIEDER, DIE EINER GLIEDGEMEINSCHAFT DER VEREINIGUNG ANGEHÖREN

34. Gliedgemeinschaften der Vereinigung sind jene, die vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründet (vgl. Art. 35) oder später in sie aufgenommen wurden (vgl. Art. 36-37).
35. Vom heiligen Vinzenz Pallotti sind in der Vereinigung und für sie gegründet:
- die Gesellschaft des Katholischen Apostolates,
 - die Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates
 - und die Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat.
- Die Mitglieder dieser Gemeinschaften haben als integrierender Teil der Vereinigung die Aufgabe, die Einheit und apostolische Wirksamkeit der gesamten Vereinigung zu garantieren⁵².

⁵⁰ Vgl. OC II 303-304 Anmerkung 1.

⁵¹ Vgl. OC III 98.

36. Andere Gemeinschaften, die später entstanden und in besonderem Maße vom Charisma Pallottis geprägt sind, wurden gemäß den damals gültigen Normen in die Vereinigung aufgenommen.
Die Mitglieder dieser Gemeinschaften widmen sich ganz oder, soweit es ihnen ihr Stand oder die Lebensbedingungen ermöglichen, der Verwirklichung der Aufgaben der Vereinigung⁵³.
37. Gemeinschaften, die aus pallottinischer Inspiration entstehen oder sich später Geist und Sendung Vinzenz Pallottis zu eigen machen, können durch den General-Koordinationsrat in die Vereinigung aufgenommen werden⁵⁴, wenn sie päpstlichen Rechtes oder internationaler Natur sind (vgl. Art. 78f), und in den anderen Fällen durch die Nationalen Koordinationsräte (vgl. Art. 72). Der Päpstliche Rat für die Laien ist über die Aufnahme zu informieren (vgl. Art. 72 und 78f).
Die Aufnahme in die Vereinigung verändert nicht die rechtliche Eigenart der Gemeinschaften (vgl. cc. 215, 298-329, 573-746 CIC). Ihre Mitglieder nehmen aber am Apostolat der Vereinigung teil.
38. Personen, die sich gemäß den dafür geltenden Satzungen einer Gliedgemeinschaft der Vereinigung anschließen (vgl. Art. 34), sind von Rechts wegen in die Vereinigung aufgenommen⁵⁵.
39. In die Gliedgemeinschaften der Vereinigung können nur solche Personen aufgenommen, welche die für die Zugehörigkeit zur Vereinigung verlangten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Art. 26).
Die Gliedgemeinschaften informieren die Nationalen Koordinationsräte über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
40. Alle Gemeinschaften in der Vereinigung sind autonom; die Mitglieder dieser Gemeinschaften sind darum, unbeschadet ihrer Bindung an das vorliegende Statut, eigenen Satzungen unterstellt (vgl. Art. 10)⁵⁶.

Kapitel IV AUSBILDUNG

41. Das Leben und das Apostolat der Vereinigung verlangen eine gediegene einführende und ständige Ausbildung aller Mitglieder, da diese an der Sendung Jesu in der Kirche und in der Welt teilhaben.
Im Hinblick auf die Berufung der Vereinigung (vgl. Art. 12-16) ist die Befähigung der Mitglieder zur Zusammenarbeit mit Gott und mit allen Menschen guten Willens eine Priorität.

⁵² Vgl. Präambel i.

⁵³ Vgl. Präambel g.

⁵⁴ Vgl. OC III 102; V 359; VII 23-24; IX 357-370; Präambel g.

⁵⁵ Vgl. OC I 3; Präambel g.

⁵⁶ Vgl. Präambel h.

42. Jedes Mitglied ist für seine persönliche Ausbildung verantwortlich, um die eigene Berufung ganz in der Vereinigung leben zu können und besser der Kirche und allen Menschen dienen zu können (vgl. Art. 48a). Es ist gehalten, die dafür hilfreichen Angebote innerhalb oder außerhalb der Vereinigung zu nutzen.
43. Die Gliedgemeinschaften sind erstverantwortlich für die Anfangsausbildung und für die Weiterbildung ihrer eigenen Mitglieder. Gliedgemeinschaften nutzen die dafür hilfreichen Angebote innerhalb oder außerhalb der Vereinigung.
44. Der General-Koordinationsrat legt die einheitlichen Grundelemente der Ausbildung⁵⁷ für die ganze Vereinigung fest und bestimmt deren Leitlinien und Ziele⁵⁸.
45. Den Nationalen Koordinationsräten ist in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgegeben,
- a. die vom General-Koordinationsrat beschlossenen Ausbildungsgrundsätze anzupassen;
 - b. die Methoden und Programme der einführenden und ständigen Ausbildung vorzubereiten;
 - c. in Zusammenarbeit mit den Lokalen Koordinationsräten für die einführende und ständige Ausbildung der Einzelmitglieder zu sorgen (vgl. Art. 71c).

Kapitel V RECHTE UND PFLICHTEN

46. Als kirchliche Entfaltung des dem hl. Vinzenz Pallotti geschenkten Urcharismas ist die Vereinigung – wie die Kirche selbst⁵⁹ – zugleich eine sichtbare und verborgene Wirklichkeit. Wer sich, von der Liebe Christi gedrängt, der Vereinigung anschließt, wird mit ihr persönlich und geistlich verbunden und in ihr sichtbares Gefüge eingegliedert. Daraus entsteht für jedes Mitglied
- a. das grundlegende Recht, in persönlicher Weise an der gemeinsamen Verantwortung für die Vereinigung teilzunehmen;
 - b. die grundlegende Pflicht, sich aktiv, soweit es der eigene Stand und die Lebensbedingungen erlauben, in alle gemeinschaftlichen Vollzüge des Lebens und Apostolates der Vereinigung einzubringen.
47. Sofern dieses Statut nichts anderes festlegt, haben alle Mitglieder in der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten.

⁵⁷ Vgl. AA 30-32.

⁵⁸ Vgl. Präambel h.

⁵⁹ LG 4, 8, 15.

48. In der Regel sind Verpflichtungen der Mitglieder gleichzeitig ihre Rechte, und Rechte und Pflichten der Vereinigung selbst⁶⁰. Zu ihnen zählt vor allem die Pflicht jedes Mitgliedes,
- a. für das Wachsen der eigenen menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu sorgen, um in der Vereinigung den apostolischen Herausforderungen der Kirche gewachsen zu sein (vgl. Art. 42);
 - b. mit der eigenen Gliedgemeinschaft und/oder dem Lokalen Koordinationsrat aktiv verbunden zu bleiben;
 - c. nach Kräften die apostolische Berufung aller Personen zu fördern;
 - d. apostolische Unternehmungen der Vereinigung und der Ortskirche zu unterstützen, soweit es der eigene Stand und die Lebensbedingungen zulässt;
 - e. sich für die Ausbreitung der Vereinigung einzusetzen;
 - f. bereit zu sein, uneigennützig (vgl. Phil 2,4 und 1 Kor 13,5)⁶¹ Verantwortung in der Vereinigung und Ortskirche zu übernehmen;
 - g. mitzusorgen für den Erwerb von zeitlichen Gütern, die für das Apostolat der Vereinigung erforderlich sind (vgl. Art. 110);
 - h. teilzunehmen an der jährlichen Erneuerung der Verpflichtung im universalen Apostolat der Vereinigung (vgl. Art. 29).
49. Alle Mitglieder nehmen an den geistlichen Gütern der Vereinigung teil⁶².

Kapitel VI AUSSCHIEDEN AUS DER VEREINIGUNG

50. Einzelmitglieder (vgl. Art. 31), Angehörige von Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 38) und die Gliedgemeinschaften selbst (vgl. Art. 34) scheiden aus der Vereinigung aus durch freiwilligen Austritt⁶³ oder durch Entlassung seitens der zuständigen Autorität⁶⁴.
Mit dem Ausscheiden einer Gliedgemeinschaft endet auch die Gliedschaft aller ihrer Mitglieder in der Vereinigung.
Der General-Koordinationsrat legt die Verfahrensnormen für das Ausscheiden aus der Vereinigung fest.
51. Der Entlassung muss wenigstens eine Verwarnung vorausgehen mit der förmlichen Aufforderung, von dem beanstandeten Verhalten abzulassen.
In Bezug auf das Ausscheiden aus der Vereinigung ist jegliche Zuständigkeit ziviler Autoritäten ausgeschlossen.
Bei der Entlassung muss immer das Recht gewahrt bleiben, sich zu verteidigen und bei der zuständigen höheren Instanz in der Vereini-

⁶⁰ Vgl. cc. 208-223 CIC.

⁶¹ Vgl. OC IV 149, 398, 436.

⁶² Vgl. OC III 220; IV 157-158; V 257-258; cc. 306, 1170 CIC.

⁶³ Vgl. cc. 304 § 1, 684-685, 688, 691-693, 726-728, 730, 742, 744 CIC.

⁶⁴ Vgl. Art. 74 und 78f; cc. 306, 308, 316 § 1, 320 § 1, 326 § 1, 689 §§ 1-2, 694-703, 729, 742, 746 CIC.

gung oder, gemäß den Normen des Codex des kanonischen Rechts, bei den zuständigen kirchlichen Autoritäten Berufung einzulegen.

52. Einzelmitglieder, Mitglieder von Gliedgemeinschaften, und Gemeinschaften, die aus der Vereinigung ausgeschieden sind, können auf Antrag von neuem Mitglieder in der Vereinigung werden, wenn die von diesem Statut vorgesehenen Erfordernisse vorhanden sind (vgl. Art. 26, 32, 37 und 38).

DRITTER TEIL MITARBEITER DER VEREINIGUNG

53. Mitarbeiter der Vereinigung können Katholiken sein, die, ohne besondere Verpflichtungen in ihr zu übernehmen, in irgendeiner Weise an ihrem Geist und ihren Initiativen teilnehmen wollen.
54. Nichtkatholische Christen, die sich von der Vereinigung angezogen fühlen, können ebenfalls ihre Mitarbeiter sein, indem sie mit ihr den Geist teilen und an ihren Zielen mitwirken, soweit die Glaubensunterschiede dies erlauben.
In den Beziehungen zu den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften und in allen ökumenischen Tätigkeiten handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für den ökumenischen Dialog.
55. Auch Gläubige nichtchristlicher Religionen, die sich die geistige Prägung oder irgendeine besondere Eigenschaft der Vereinigung zu Eigen machen oder davon angezogen fühlen, indem sie in irgendeiner Weise aus ihrem Geist leben, können Mitarbeiter der Vereinigung sein.
In ihren Beziehungen zu den nichtchristlichen Gläubigen handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für den interreligiösen Dialog.
56. Auch Menschen guten Willens, die nicht gläubig sind, die Vereinigung aber wegen ihrer Spiritualität oder irgendeiner Besonderheit schätzen und, soweit es ihnen möglich ist, sich für ihre Ziele einsetzen wollen, können Mitarbeiter der Vereinigung sein.
In den Beziehungen zu diesen Personen handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für die Zusammenarbeit mit Menschen guten Willens zur Förderung menschlicher und christlicher Werte.
57. Die Bedingungen jeder Art von Zusammenarbeit werden von der Satzung des Nationalen Koordinationsrates geregelt (vgl. Art. 71i).

VIERTER TEIL
ORGANE DER VEREINIGUNG
Kapitel I
ELEMENTE DER STRUKTUR

58. Die Vereinigung ist ein "Hilfskorps der Kirche"⁶⁵. In ihren Tätigkeiten berücksichtigt sie die Notwendigkeiten der Ortskirchen und beheimatet sich aufgrund einer offenen und anpassungsfähigen Struktur in den unterschiedlichen sozio-kulturellen Räumen⁶⁶.
59. Organe im Dienste der Vereinigung sind die Lokalen Koordinationsräte (vgl. Art. 60-64), die Nationalen Koordinationsräte (vgl. Art. 65-76), der General-Koordinationsrat mit seinem Generalsekretariat (vgl. Art. 77-90, 97-99), die Generalversammlung (vgl. Art. 91-96) und der Generalkongress (vgl. Art. 100).

Kapitel II
LOKALE KOORDINATIONSRÄTE

60. Die Lokalen Koordinationsräte⁶⁷ sind bewegende Zentren der Begegnung, des Gebetes, der Ausbildung und der Zusammenarbeit, um die gemeinsame Spiritualität zu erhalten und die verschiedenen apostolischen Initiativen zu fördern.
61. Gemäß dem vorausgehenden Artikel haben die Lokalen Koordinationsräte, in Gemeinschaft mit den Hirten der Ortskirche und unterstützt vom Nationalen Koordinationsrat, vor allem die Aufgabe,
- a. alle pallottinischen Lebensäußerungen eines bestimmten Gebietes oder Bereiches auf die Erfüllung der Sendung der Vereinigung hin zu einen; dabei achten und nutzen sie die Besonderheiten der Gliedgemeinschaften zur gegenseitigen Bereicherung;
 - b. als Zönakelgemeinschaften, offen für den Heiligen Geist und die Zeichen der Zeit, in einem ständigen Unterscheidungsprozess zu sein, um die apostolischen Prioritäten vor Ort zu erkennen⁶⁸;
 - c. im Zusammenwirken mit dem Nationalen Koordinationsrat (vgl. Art. 71c) für die spezifische Ausbildung der Einzelmitglieder zu sorgen (vgl. Art. 33), und die ständige Ausbildung aller Mitglieder zu unterstützen;
 - d. der Ortskirche durch Begleitung und Belebung ihrer apostolischen Unternehmungen zu helfen⁶⁹;
 - e. alle möglichen und angemessenen Mittel einzusetzen, um das universale Apostolat zu verwirklichen;
 - f. die Vereinigung allen bekannt zu machen und zum Mitmachen einzuladen;

⁶⁵ OC I 6.

⁶⁶ Vgl. Präambel f.

⁶⁷ Vgl. AA 10.

⁶⁸ Vgl. OC I 18-19.

⁶⁹ Vgl. OC III 2, 9.

- g. zusammen mit dem Nationalen Koordinationsrat Wege vorzuschlagen, die es Einzelmitgliedern, die sich nicht zusammengeschlossen haben (vgl. Art. 33), erleichtern, sich voll in das Leben und Wirken der Vereinigung zu integrieren.
62. Die Lokalen Koordinationsräte werden gemäß den vom zuständigen Nationalen Koordinationsrat beschlossenen Kriterien gebildet aus Vertretern der Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 34-37) und der Einzelmitglieder (vgl. Art. 31). An den Zusammenkünften der Räte können Vertreter der Mitarbeiter (vgl. Art. 30) als Sachverständige oder Beobachter teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht (vgl. Art. 26g und 71i). Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.
63. Der Nationale Koordinationsrat beschließt die Kriterien für die interne Organisation der Lokalen Koordinationsräte
64. Bevor die Lokalen Koordinationsräte eingerichtet sind, erfüllen die im Gebiet oder pastoralen Bereich anwesenden Gliedgemeinschaften und Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern (vgl. Art. 33), die in den Art. 60 und 61 genannten Aufgaben.

Kapitel III NATIONALE KOORDINATIONSRÄTE

65. Die Zuständigkeit eines Nationalen Rates⁷⁰ umfasst das Gebiet der jeweiligen Bischofskonferenz.
66. Die Nationalen Koordinationsräte werden gemäß den Normen ihrer Satzungen aus Vertretern der Gliedgemeinschaften der Vereinigung und aus Vertretern der Lokalen Koordinationsräte gebildet. Sofern sich in dem Gebiet die vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründeten Gemeinschaften (vgl. Art. 35) befinden, gehören ihre gemäß den Satzungen gewählten oder ernannten Vertreter von Rechts wegen den Nationalen Koordinationsräten an. Die Einrichtung eines Nationalen Koordinationsrates und jede Veränderung seiner Zusammensetzung bedürfen der Genehmigung seitens des General-Koordinationsrates.
67. Die Mitglieder jedes Nationalen Koordinationsrates wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten und Vizepräsidenten, der ihn vertritt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und ihre direkte Wiederwahl ist nur für ein weiteres Triennium möglich. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat.

⁷⁰ Vgl. OC I 4, 388; IV 160-164, 444-445; V 4748, 260-261.

68. Dem Präsidenten ist aufgegeben,
- a. den Nationalen Koordinationsrat einzuberufen und in dessen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
 - b. die Vereinigung im Gebiet der Bischofskonferenz zu fördern, zu repräsentieren und, entsprechend der vom Präsidenten des General-Koordinationsrates empfangenen Vollmacht, in ihrem Namen zu handeln (vgl. Art. 84);
 - c. die Verbundenheit mit dem General-Koordinationsrat zu stärken und für gute Beziehungen zu den kirchlichen Hirten zu sorgen.
69. Die Mitglieder der Nationalen Koordinationsräte treffen sich wenigstens einmal im Jahr, um miteinander ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen auszutauschen sowie die gemeinsame Spiritualität und die gemeinsamen apostolischen Initiativen zu fördern.
70. Unbeschadet des Art. 68 haben alle Mitglieder eines Nationalen Koordinationsrates hinsichtlich der Aufgaben, die diesem anvertraut sind, die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte.
Der Nationale Koordinationsrat fasst seine Beschlüsse nach Maßgabe von Art. 75 und in analoger Anwendung von Art. 88 Abs. 1-3, sofern die Satzungen nichts anderes festlegen.
An den Sitzungen des Nationalen Koordinationsrates können Vertreter der Mitarbeiter als Sachverständige oder Beobachter teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.
71. Außer den Aufgaben, die in den Art. 60 und 61 genannt sind, ist den Nationalen Koordinationsräten aufgetragen, in Gemeinschaft mit der Ortskirche,
- a. nach geeigneten Wegen zu suchen, um die Vereinigung in der Kirche bekanntzumachen und zur Teilnahme an ihrer Erfahrung einzuladen;
 - b. die Zusammenarbeit, den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Gliedgemeinschaften und Einzelmitgliedern der Vereinigung sowie mit dem Generalsekretariat und den anderen Räten zu fördern⁷¹;
 - c. für die einführende und die ständige Ausbildung der Mitglieder der Vereinigung Gelegenheiten anzubieten, gemäß den Leitlinien des General-Koordinationsrates (vgl. Art. 44-45) und im Zusammenwirken mit den Lokalen Koordinationsräten;
 - d. der Vereinigung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu dienen sowie die Einrichtung und den apostolischen Einsatz der Lokalen Koordinationsräte zu fördern;

⁷¹ Vgl. Präambel c.

- e für die Bereitstellung von Finanzmitteln zu sorgen, um die Verwirklichung der Ziele der Vereinigung im Gebiet der Bischofskonferenz und weltweit zu gewährleisten;
 - f. für die Vereinigung im Gebiet der Bischofskonferenz mit Zustimmung des General-Koordinationsrates geeignete zivile Rechtsträger nach dem jeweiligen Landesrecht zu bilden (vgl. Art. 106) und für deren Tätigkeit Satzungen zu erstellen, die mit dem Kirchenrecht und dem vorliegenden Statut übereinstimmen (vgl. Art. 105 § 2);
 - g. den Nationalen Verwalter zu ernennen, der im Gebiet der Bischofskonferenz unter der Aufsicht des Generalverwalters das Vermögen verwaltet, das der Vereinigung durch den Präsidenten zur Nutzung und Verwaltung überschrieben wurde;
 - h. einen Sekretär zu ernennen und unter seiner Leitung, gemäß den eigenen Bedürfnissen, ein Sekretariat zu errichten, das die Arbeit des Rates vorbereitet, für die Ausführung der Beschlüsse sorgt und die wirksame Kontinuität des Rates gewährleistet.
 - i. die Beziehungen zu den Mitarbeitern der Vereinigung nach Maßgabe der kirchlichen Normen zu regeln (vgl. Art. 30 und 53-56).
72. Die Nationalen Koordinationsräte nehmen, gemäß den Normen dieses Statuts und den vom General-Koordinationsrat erstellten Kriterien, Einzelmitglieder und Gemeinschaften formell in die Vereinigung auf (vgl. Art. 31-32 und 37).
Für die Aufnahme von Gemeinschaften ist die Zustimmung des General-Koordinationsrates erforderlich, der auch über die erfolgte Eingliederung zu informieren ist.
73. Gemeinschaften, die in die Vereinigung aufgenommen werden wollen, müssen
- a. in ihren Satzungen die Bedingungen erfüllen, die für die Zugehörigkeit zur Vereinigung verlangt sind, unter anderem dass sie mit dem Geist und der Sendung der Vereinigung übereinstimmen (vgl. Art. 26a-f);
 - b. den Ortsordinarius über den Aufnahmeantrag informieren.
74. Den Nationalen Koordinationsräten steht es nach Maßgabe dieses Statuts und der vom General-Koordinationsrat erstellten Kriterien zu, die Austrittsgesuche von Einzelmitgliedern und Gliedgemeinschaften anzunehmen oder ihre Zugehörigkeit zur Vereinigung zu widerrufen (vgl. Art. 50-51).
75. Jeder Nationale Koordinationsrat erarbeitet eigene Satzungen, die das vorliegende Statut und die Besonderheit des Landes, in dem er wirkt, berücksichtigen und der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat bedürfen. Sie müssen auch festlegen:
- a. das Präsenzquorum (Beschlussfähigkeitsgrenze) und die anderen Bedingungen für Wahlen und verbindliche Entscheidungen (vgl. Art. 70 Abs. 2);

- b. Normen für die Bildung und das Wirken der Lokalen Koordinationsräte sowie deren Beziehung zueinander und zum Nationalen Koordinationsrat;
 - c. dass der Präsident für wichtige Entscheidungen, die keinen Aufschub bis zum nächsten Treffen des Nationalen Koordinationsrates dulden, die Mitglieder mittels Fax und/oder Brief befragen und gegebenenfalls um ihre Stimmabgabe bitten kann.
76. Anstelle von Nationalen Koordinationsräten oder neben ihnen können auch regionale und übernationale Koordinationsräte eingerichtet werden für besondere sozio-kulturelle Großräume, bestimmte Sprachgebiete oder großflächige nationale Territorien (vgl. Art. 58). Ihre Einrichtung muss vom General-Koordinationsrat bestätigt werden.

Kapitel IV GENERAL-KOORDINATIONS RAT

77. Der General-Koordinationsrat⁷² mit Sitz in Rom ist das Koordinationsorgan der ganzen Vereinigung. Er erarbeitet eigene Satzungen.
78. Innerhalb der vielfältigen Berufungen und kirchlichen Erfahrungen der Mitglieder und durch geistliche Unterscheidung untersucht der General-Koordinationsrat aufmerksam die Bedürfnisse der Weltkirche und die Gegebenheiten, um
- a. Bezugspunkt für die *Communio* innerhalb der ganzen Vereinigung zu sein und für deren innere Einheit zu sorgen, indem er
 - Informationen über Entwicklungen, Erfahrungen, Initiativen, neue Aufbrüche oder Vorschläge innerhalb der Vereinigung sammelt und sie mitteilt;
 - die gemeinsame pallottinische Spiritualität unter allen Mitgliedern der Vereinigung verlebendigt⁷³;
 - Treffen von Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen fördert;
 - die einheitlichen Grundprinzipien der Ausbildung festlegt (vgl. Art. 44);
 - b. die apostolische Effizienz der Vereinigung zu erhöhen, indem er:
 - ihre Verfügbarkeit lebendig hält, der Kirche und den Menschen zu dienen,
 - zur Zusammenarbeit zwischen den Gliedgemeinschaften und den Einzelmitgliedern, vor Ort oder bei besonderen Projekten, ermutigt und anleitet⁷⁴;
 - c. das Wirken der Lokalen Räte der Vereinigung anzuregen und zu unterstützen;
 - d. die Einrichtung der Nationalen Koordinationsräte amtlich anzuerkennen, ihre Satzungen zu approbieren (vgl. Art. 75) und die Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten zu genehmigen (vgl. Art. 67);

⁷² Vgl. OC III 4 , 19-20, 56-58; IV 160-166, 444-445; Präambel h.

⁷³ Vgl. OC IV 393, 399.

⁷⁴ Vgl. Präambel d.

- e. Kriterien für die Aufnahme von Gemeinschaften in die Vereinigung zu erstellen;
- f. gemäß den Art. 37 und 50 Abs. 1 Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts, Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts und internationale Vereine von Gläubigen in die Vereinigung aufzunehmen, ihr freiwilliges Ausscheiden anzunehmen oder ihre Zugehörigkeit zur Vereinigung zu widerrufen und darüber den Päpstlichen Rat für die Laien zu informieren;
- g. die Mitglieder des Generalsekretariates zu ernennen (vgl. Art. 98 Abs. 1);
- h. drei Mitglieder und ihre Vertreter für die Generalversammlung zu ernennen (vgl. Art. 92d);
- i. die Generalversammlung einzuberufen, sowie ihre Tagesordnung, Agenda und das Verfahren für die Wahl von zehn Mitgliedern des General-Koordinationsrates und ihrer Vertreter vorzubereiten, was die Generalversammlung selbst billigen muss;
- j. den Generalkongress einzuberufen und seine Tagesordnung und Agenda vorzubereiten (vgl. Art. 100);
- k. gemäß der eigenen Satzung den Generalverwalter und die ihn unterstützende internationale Finanzkommission zu ernennen (vgl. Art. 111);
- l. die Kriterien für die Verwaltung aller Güter der Vereinigung aufzustellen und diese Verwaltung zu beaufsichtigen (vgl. Art. 112);
- m. den vom Generalverwalter aufgestellten Haushaltsplan (vgl. Art. 113 Abs. 2), die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung in der Vereinigung (vgl. Art. 109 Abs. 2) und den ebenfalls vom Verwalter vorbereiteten und dem Päpstlichen Rat für die Laien vorzulegenden jährlichen Rechenschaftsbericht (vgl. Art. 113 Abs. 3) zu genehmigen.

79. Der General-Koordinationsrat der Vereinigung hat eine Entscheidungskompetenz nur in den Angelegenheiten, für die das vorliegende Statut es festlegt. Andere Entscheidungen sind abhängig von der Annahme durch die übrigen Organe der Vereinigung und die Verantwortlichen der Gliedgemeinschaften.

80. Der General-Koordinationsrat umfasst dreizehn Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a. drei Mitgliedern von Amts wegen:
 - dem Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates;
 - der Generaloberin der Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates;
 - der Generaloberin der Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat;
- b. zehn Mitgliedern, die als repräsentative Vertreter der Vereinigung von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden (vgl. Art. 93), gemäß der vom General-Koordinationsrat vorbereiteten

und von der Generalversammlung approbierten Verfahrensordnung (vgl. Art. 78i).

81. Alle Mitglieder des General-Koordinationsrates haben die gleiche Verantwortung und dieselben Rechte, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 83-85.
82. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom General-Koordinationsrat aus den eigenen Reihen gewählt. Ihre Amtszeit dauert drei Jahre. Sofortige Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung durch den Päpstlichen Rat für die Laien, der den Gewählten aus gerechtem Grund auch abberufen kann (vgl. cc. 317 § 1 und 318 § 2). Wenn der Präsident aus irgendeinem Grund aus dem Amt scheidet, vertritt ihn bis zum Ende des laufenden Trienniums der Vizepräsident. Bis die Wahl des neuen Präsidenten vom Päpstlichen Rat für die Laien bestätigt ist, bleiben der ausscheidende Präsident und sein Stellvertreter für die Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung im General-Koordinationsrat zuständig. Stimmrecht haben sie aber nur, wenn sie auch dem neuen Rat angehören.
83. Wer den Dienst der Präsidentschaft im General-Koordinationsrat übernimmt, ist zugleich der Präsident der Gesamtvereinigung und als solcher deren einziger gesetzlicher Vertreter. Er hat vor allem die Aufgabe,
- a. den Rat einzuberufen und in dessen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
 - b. den Rat zu repräsentieren;
 - c. in der Generalversammlung und dem Generalkongress den Vorsitz zu führen;
 - d. Rechtsgeschäfte im Namen der ganzen Vereinigung zu tätigen.
84. Der Präsident kann mit Zustimmung des General-Koordinationsrates Personen ermächtigen, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die in der kirchlichen oder staatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind.
85. Der Präsident lässt mit Zustimmung des General-Koordinationsrates den juristischen Personen auf der nationalen und, falls erforderlich, auch auf der lokalen Ebene, ganz oder teilweise, das im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandene Vereinigungsvermögen zur Verwaltung und Nutzung überschreiben (vgl. Art. 106-107).
86. Der General-Koordinationsrat trifft sich wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Zusammenkunft werden bei dem vorausgehenden Treffen festgelegt. Der Präsident bereitet aufgrund der Vorschläge der Ratsmitglieder, der Präsidenten der Nationalen Koordinationsräte und der für das Leben der Vereinigung aktuellen Themen, die das Generalsekretariat

benennt, die Zusammenkunft vor und stellt die Agenda auf, die der Rat selbst zu Beginn seiner Sitzung genehmigt.

87. Der Präsident kann den General-Koordinationsrat zu einer außerordentlichen Zusammenkunft einberufen, wenn es die Umstände erfordern oder es wenigstens sieben seiner Mitglieder beantragen.
88. Damit der General-Koordinationsrat gültige Beschlüsse fassen kann, müssen zwei Drittel seiner Mitglieder, d.h. neun Personen, anwesend sein.
Für die Wahlen und die für die ganze Vereinigung verbindlichen Entscheidungen ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates gefordert, d.h. neun JA-Stimmen, damit diese Beschlüsse in größtmöglichem Ausmaß die Einheit der Vereinigung ausdrücken.
Für die anderen Fragen ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich, d.h. sieben JA-Stimmen.
Erklärt der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates aufgrund seiner Verantwortung für das pallottinische Charisma und unter Angabe der Gründe, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so ist darüber die Beschlussfassung unterbrochen.
Die Frage kann nach einer angemessenen Zeit der Reflexion und Unterscheidung im General-Koordinationsrat erneut beraten werden.
Kommt auch auf diese Weise eine Einigung nicht zustande, kann der Päpstliche Rat für die Laien als Vermittler angerufen werden.
89. Wenn wichtige Entscheidungen keinen Aufschub dulden, kann der Präsident nach Beratung mit den Mitgliedern des General-Koordinationsrates deren Votum mittels Fax und/oder Brief erbitten.
90. Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter der Vereinigung betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.

Kapitel V GENERALVERSAMMLUNG

91. Die Generalversammlung, das oberste kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan in der Vereinigung, kann eine ordentliche oder außerordentliche sein. Sie wird einberufen vom General-Koordinationsrat (vgl. Art. 78i) und von dessen Präsidenten geleitet (vgl. Art. 83c).
Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des General-Koordinationsrates ihre Geschäftsordnung, die Tagesordnung und die Agenda (vgl. Art.78i).
92. Mit beschließender Stimme nehmen an der Generalversammlung teil
- a. die Mitglieder des General-Koordinationsrates (vgl. Art. 80) oder bei ihrer Verhinderung deren Vertreter (vgl. Art. 93 Abs. 2);
 - b. der Generalsekretär der Vereinigung;
 - c. die Präsidenten der Nationalen Koordinationsräte oder, wenn diese verhindert sind, die Vizepräsidenten (vgl. Art. 67);

- d die vom General-Koordinationsrat gemäß den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien ernannten Mitglieder oder ihre Vertreter (vgl. Art. 78h)⁷⁵.
93. Die Generalversammlung behandelt und entscheidet Fragen, die das interne Leben und das Apostolat der Vereinigung betreffen, einschließlich der Revision des Generalstatutes (vgl. Art. 115).
Die ordentliche Generalversammlung wählt die zehn Mitgliedern des General-Koordinationsrates und deren Vertreter (vgl. Art. 80b).
94. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (vgl. Art. 92).
Für die Wahlen und die für die ganze Vereinigung verbindlichen Entscheidungen ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Generalversammlung gefordert (vgl. Art. 92). Nach zwei erfolglosen Abstimmungen reicht die absolute Mehrheit⁷⁶ der Stimmen der Mitglieder (vgl. Art. 92).
Eine Wahlstimme ist nur dann gültig, wenn sie frei, geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt ist (c. 172 CIC).
Für Entscheidungen in anderen Fragen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Generalversammlung erforderlich (vgl. Art. 92).
Die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 4-6 gelten auch für die Generalversammlung.
Beschlüsse der Generalversammlung sind den Adressaten in beweisbarer Form bekannt zu geben; sofern sie nicht der Approbation durch den Päpstlichen Rat für die Laien bedürfen (vgl. Art. 115), erlangen sie Rechtskraft zu dem von der Generalversammlung festgelegten Zeitpunkt.
95. Die ordentliche Generalversammlung wird alle drei Jahre einberufen.
Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder die absolute Mehrheit der Nationalen Räte es verlangt.
96. Der neu gebildete General-Koordinationsrat tritt seinen Dienst sofort an und wählt zu dem von der Generalversammlung festgelegten Zeitpunkt seinen Präsidenten. Bis zu dessen Bestätigung durch den Päpstlichen Rat für die Laien gelten die Bestimmungen des Art. 82 Abs. 4.

Kapitel VI GENERALSEKRETARIAT

97. Das Generalsekretariat der Vereinigung mit Sitz in Rom (vgl. Art. [9]) ist unter der Leitung des Generalsekretärs ein ständiges Hilfsorgan des General-Koordinationsrates; es sichert die wirksame Kontinuität

⁷⁵ Cfr. OC IV 162-166.

⁷⁶ Absolute Mehrheit meint "die Hälfte plus einer Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung".

der Treffen des Rates und gewährleistet die ordentliche Verwaltung der Vereinigung. Es hat eine eigene vom Rat genehmigte Satzung.

98. Der General-Koordinationsrat bestimmt in seiner Satzung die Aufgaben des Generalsekretariates, das Verfahren für die Ernennung des Generalsekretärs und der übrigen Mitglieder sowie die Dauer ihrer Amtszeit.

Der Generalsekretär ist nach Maßgabe der Satzung des General-Koordinationsrates auch als dessen Sekretär tätig; er leitet und koordiniert die Arbeiten des Generalsekretariates und sichert sein ständiges Funktionieren.

99. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und in seinem Namen befasst sich das Generalsekretariat mit dringenden Fragen und trifft Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Zusammenkunft des Rates aufgeschoben werden können.

Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Generalsekretariates bedürfen der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat (vgl. Art. 89).

Kapitel VII GENERALKONGRESS

100. Der Generalkongress⁷⁷ wird wenigstens alle sechs Jahre einberufen, um der Reflexion und des Austausches von Ideen, Erfahrungen und Vorschlägen zu dienen und um das universale Apostolat möglichst wirksam zu fördern. Die Teilnahme am Generalkongress steht Vertretern der Mitglieder und Mitarbeiter der Vereinigung offen (vgl. Art. 27 und 30)⁷⁸, gemäß den Kriterien, die der General-Koordinationsrat festlegt.

Kapitel VIII VERMÖGENSVERWALTUNG DER VEREINIGUNG

101. Als kirchliche juristische Person ist die Vereinigung des Katholischen Apostolates befähigt, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, gemäß den Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes und des vorliegenden Statuts.

Die Sorge für die Erfordernisse des Apostolates bildet den einzigen Maßstab für den Erwerb und die Verwaltung der zeitlichen Güter der Vereinigung⁷⁹.

102. Die Vereinigung kann in den vom Recht erlaubten Formen zeitliche Güter erwerben, vor allem durch:
- a. Schenkungen,
 - b. Spenden und
 - c. Beiträge der Mitglieder.

⁷⁷ Vgl. AA 32.

⁷⁸ Vgl. AA 32; UR 4, 8-9.

⁷⁹ Vgl. OC IV 155.

103. In der Vereinigung behalten die Gliedgemeinschaften und die Einzelmitglieder (vgl. Art. 27) die volle Autonomie, sowohl was den Besitz als auch dessen Verwaltung betrifft, nach Maßgabe des Codex des kanonischen Rechtes und der eigenen Satzungen.
104. Als öffentlicher internationaler Verein (vgl. Art. 8) ist die Vereinigung des Katholischen Apostolates Eigentümer aller zeitlichen Güter, die für sie auf der lokalen, nationalen oder gesamtkirchlichen Ebene erworben werden.
105. Die zeitlichen Güter, die Eigentum der Vereinigung des Katholischen Apostolates sind, gehören zum Kirchenvermögen und werden auf jeder Ebene nach dem kanonischen Recht und den eigenen Statuten verwaltet (vgl. c. 1257 § 1 i.V.m. cc. 1258-1310 CIC). Die Satzungen der zivilen juristischen Personen der Vereinigung müssen mit dem kanonischen Recht und dem vorliegenden Statut übereinstimmen.
106. Für das durch den Präsidenten des General-Koordinationsrates im Gebiet einer Bischofskonferenz zur Verwaltung und Nutzung überschriebene Vereinigungsvermögen (vgl. Art. 85) werden durch die Nationalen Koordinationsräte die Verwalter ernannt; sie sind gesetzliche Vertreter der nach dem Zivilrecht jedes Landes errichteten juristischen Personen.
107. Für das Vereinigungsvermögen im Bereich eines Lokalen Koordinationsrates, das mit Zustimmung des Nationalen Koordinationsrates durch den Präsidenten des General-Koordinationsrates zur Verwaltung und Nutzung überschrieben wurde, werden Verwalter ernannt; sie sind gesetzliche Vertreter der nach dem Zivilrecht des Landes errichteten juristischen Personen.
108. Jeder Nationale Koordinationsrat leistet einen jährlichen Beitrag an den General-Koordinationsrat zugunsten seines Dienstes für die ganze Vereinigung.
109. Unter die ordentliche Verwaltung fallen:
a. die Erhaltung, die Sanierung, die Modernisierung und die Steigerung der Ertragsfähigkeit des Stammvermögens;
b. alle Akte, die für die Nutzung des frei verfügbaren Vermögens notwendig sind.
Zur außerordentlichen Verwaltung gehören z.B. außerordentliche Veräußerungen, Verschuldungen, Darlehensaufnahmen, Neuanschaffungen von Gütern und Spezialeinrichtungen.
110. Gemäß c. 1292 § 2 CIC ist für die gültige Veräußerung von Vermögen, dessen Wert die vom Heiligen Stuhl festgelegte Obergrenze

überschreitet, die Erlaubnis des Päpstlichen Rates für die Laien erforderlich.

111. Der General-Koordinationsrat ernennt gemäß der Festlegung in seiner Satzung (vgl. Art. 78k) für drei Jahre den Generalverwalter und die Mitglieder der internationalen Finanzkommission.
112. Der General-Koordinationsrat unterstützt und beaufsichtigt im Zusammenwirken mit dem Generalverwalter und der internationalen Finanzkommission die Tätigkeit aller Verwalter der Vereinigung (vgl. Art. 78l).
113. Der Generalverwalter ist im Zusammenwirken mit der internationalen Finanzkommission auch zuständig für die Verwaltung des Vereinigungsvermögens, das nicht zivilen juristischen Personen auf der nationalen und lokalen Ebene überschrieben wurde (vgl. Art. 85).
Mit der Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes seitens des General-Koordinationsrates ist der Generalverwalter bevollmächtigt, in seinem Zuständigkeitsbereich alle Akte der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung gültig und erlaubt auszuführen.
Außerdem bereitet er alljährlich den Rechenschaftsbericht über die gesamte Vermögensverwaltung der Vereinigung vor, der dem Päpstlichen Rat für die Laien vorzulegen ist (c. 319 CIC).
114. Die Verwaltung des Vermögens, das auf der nationalen oder lokalen Ebene zivilen juristischen Personen überschrieben wurde (vgl. Art. 85), ist, unter Beachtung von Art. 112, Sache des Verwalters, der vom zuständigen Nationalen oder Lokalen Koordinationsrat ernannt wurde.
Die nationalen und lokalen Verwalter auf der nationalen und lokalen Ebene geben jährlich dem General-Koordinationsrat beziehungsweise dem Nationalen Koordinationsrat Rechenschaft über die Verwaltung.

FÜNFTER TEIL ÄNDERUNG DES STATUTS

115. Änderungen dieses Statuts können ausschließlich durch die Generalversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen (vgl. Art. 92), nachdem die Meinung der Nationalen Koordinationsräte eingeholt wurde.
Der General-Koordinationsrat regelt die Art und Weise der Befragung. Jede Statutsänderung bedarf der Approbation durch den Päpstlichen Rat für die Laien (c. 314 CIC).